

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

49. Jahrgang - 50. Woche -
12. Dezember 2020

Hinweise zur Schneeräumungs- und Streupflicht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die bevorstehende winterliche Witterung gibt Anlass, die Bevölkerung wieder auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz haben die Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, hierzu zählen die reinen Ortsstraßen als auch die klassifizierten Ortsdurchfahrten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), durch Ortsatzungen auf die Grundstückseigentümer und Bürger übertragen.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Der weggeräumte Schnee ist so zu beseitigen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Neben der Schneeräumung obliegt den Anliegern und sonstigen Nutzungsberechtigten bei auftretender Glätte auch die Streupflicht. Dieser erstreckt sich auf die Gehwege und die Fußgängerüberwege sowie auf die durch Satzung ausdrücklich festgelegten besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.

Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit

auf diesen Wegen und Fahrbahnstellen ist durch abstumpfende Stoffe (z. B. Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eisflächen sind aufzuhacken und zu beseitigen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein. Der später Räumende muss sich nach der schon geräumten Fläche des Nachbarn richten, sodass eine durchgehend benutzbare Fläche vorhanden ist.

Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich zu vermeiden und soll nur eingesetzt werden, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Flächen nicht beschädigt werden kann.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und der Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Hauptverkehrszeiten zu räumen. Als Hauptverkehrszeit ist in der Regel für Werktagen die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (außer Waldmohr, hier gilt die Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr) und an Sonntagen und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr anzusehen.

Erforderlichenfalls sind während dieser allgemeinen Hauptverkehrszeiten die Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zur Vermeidung von Rutschgefahren mehrmals am Tag zu streuen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Räum- und Streupflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geld-

buße geahndet werden kann.

Die Schneeräumpflicht der Grundstücksgrenzen bleibt auch dann bestehen, wenn die jeweilige Ortsgemeinde eigene Fahrzeuge oder eigenes Personal zur Räumung der Schneemassen und zur Bestreuung der Straßen einsetzt oder hierfür Dritte beauftragt.

Gleiches gilt auch für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortslagen. Wie Ihnen bekannt ist, werden die Ortsdurchfahrten durch die Straßenmeisterei geräumt und gestreut, obwohl nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür die Ortsgemeinden bzw. die Grundstückseigentümer zuständig sind. Diese Arbeiten werden innerorts oft durch parkende Fahrzeuge auf der Straße oder den Bürgersteigen erschwert, so dass die Räumfahrzeuge nur mit erhöhtem Risiko wegen evtl. Schäden räumen können.

Die Winterdienstfahrer der Straßenmeisterei sind deshalb angewiesen, wegen möglicher Schadensersatzforderungen in diesen Fällen kein Risiko einzugehen und den Winterdienst dort einzustellen.

Wir bitten Sie deshalb im eigenen Interesse so zu parken, dass der Räumdienst durchgeführt werden kann bzw. nach Möglichkeit auf das Parken am Straßenbereich ganz zu verzichten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal entstand am 01.01.2017 durch den freiwilligen Zusammenschluss der ehemaligen Verbandsgemeinden Glan-Münchweiler, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr. Im gesamten Verbandsgemeindegebiet leben etwa 29.000 Einwohner in 23 Ortsgemeinden. Der Verwaltungssitz befindet sich in Schönenberg-Kübelberg. Wir sind eine junge, aufstrebende Verwaltung und bieten Perspektiven im Anschluss an die Berufsausbildung.

Im **Ausbildungsjahr 2021** bieten wir:

1 Ausbildungsplatz für den Beruf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe

Die 3jährige Ausbildung findet im Warmfreibad in Waldmohr und im Rahmen des Ausbildungsplanes auch in benachbarten Hallenbädern statt. Die schulische Ausbildung erfolgt in Blockunterricht in der Berufsschule in Trier. Ausbildungsbeginn ist der 01.08.2021.

Zugangsvoraussetzung: mind. Hauptschulabschluss

Neben einem guten Schulabschluss benötigen Sie eine gute körperliche Konstitution und ein hohes Maß an Verantwortung, weil gefährliche Situationen rechtzeitig erkannt und ggfs. auch lebensrettende Maßnahmen eingeleitet bzw. ausgeführt werden müssen. Die Bedienung der Bädertechnik erfordert handwerkliches Geschick. Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Engagement sowie gute Umgangsformen werden ebenso vorausgesetzt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen **bis spätestens 31. Januar 2021** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Sachgebiet Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de
(bevorzugt im PDF-Format).

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Melanie Göddel, Tel. 06373/504-140 gerne zur Verfügung.

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 12.10.2020
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Aktuelle Informationen
rund um das Thema Coronavirus
sind im Internet auf
unserer Homepage unter der Adresse
www.vgog.de abrufbar.



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Glantal

Aufgrund der Erweiterung der Trägerschaft der KKR AöR - Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts - wird hiermit nach Ausfertigung durch alle Anstaltsträger die neue Anstaltssatzung vom 20. November 2020 veröffentlicht:

Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 20.11.2020“

- § 1**
Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital
- (1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger
1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
 2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
 3. Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach
 4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
 5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
 6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen
 7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
 8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
 9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf
 10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
 11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzwiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
 12. Verbandsgemeinde Brohlthal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
 13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem
 14. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
 15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
 16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
 17. Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim
 18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
 19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
 20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
 21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
 22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
 23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
 24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
 25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
 26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch
 27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
 28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn
 29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
 30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
 31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
 32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht
 33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau
 34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
 35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
 36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
 37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
 38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
 39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
 40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
 41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer
 42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
 43. Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
 44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
 45. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
 46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel
 47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim
 48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey
 49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
 50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten
 51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße
 52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied
 53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen
 54. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
 55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach
 56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach
 57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf
 58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
 59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey
 60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koborn-Gondof
 61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben
 62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
 63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim
 64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach
 65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
 66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig
 67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken
 68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen
 69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen
 70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
 71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
 72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
 73. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
 74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler
 75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau Bickelheim
 76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt
 77. Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel)
- in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
- (2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR“.
- (3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.

- (4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von Euro 1.000. Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 Euro 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend); mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.
- (5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.
- (6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.
- (7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“.

§ 2

Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

- (1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlamm für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.
- (3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (4) Die KKR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der KKR

- (1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.
- (2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der KKR sind:
- der Vorstand (§ 5),
 - der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:

- die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 Euro nicht übersteigt, die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 Euro und bis zu 10.000 Euro über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 Euro.

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.
- (2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle Euro 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewährt eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.
- (4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- Änderungen der Satzung der KKR,
 - Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,
 - die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 - den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
 - die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
 - die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
 - die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
 - den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- die Veränderung der Aufgabe der KKR,
 - die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019
 - die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019
 - die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
- Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 100.000,00 überschritten wird,
 - dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 5.000,00 überschritten wird,
 - erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von Euro 5.000,00 überschreiten.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

- Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

- Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

§ 10

Betriebsführung

- Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12

Jahresabschluss

- Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.
- Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14

Bekanntmachungen

- Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden

Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

20.11.2020

1. Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
2. Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
3. Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasswerk Andernach
4. Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
5. Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
6. Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Honningen
7. Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
8. Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
9. Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
10. Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
11. Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Iggelheim
12. Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohlthal
13. Gez. Wolfgang Lambert, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
14. Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
15. Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
16. Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
17. Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Gernersheim
18. Gez. Michael Cyfka, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
19. Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
20. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
21. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach
22. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
23. Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
24. Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
25. Gez. Karl Dieter Wünstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
26. Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
27. Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
28. Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
29. Gez. Torsten Blank, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe
30. Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
31. Gez. Peter Labonte, Oberbürgermeister Stadt Lahnstein
32. Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
33. Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

34. Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
35. Gez. Michael Cyfka, Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
36. Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
37. Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
38. Gez. Frank Leibeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
39. Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
40. Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
41. Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
42. Gez. Maximilian Mumm, Vorstandsvorsteher Abwasserverband Mayen-Maifeld
43. Gez. Dirk Meid, Oberbürgermeister Stadt Mayen
44. Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
45. Gez. Michael Reith, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
46. Gez. Roger Schmitt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
47. Gez. Axel Haas, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
48. Gez. Klaus Penzer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
49. Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
50. Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
51. Gez. Marc Weigel, Bürgermeister Stadt Neustadt
52. Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied AÖR
53. Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
54. Gez. Johannes Bell, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
55. Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
56. Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
57. Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
58. Gez. Uwe Weber, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
59. Gez. Maximilian Abstein, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
60. Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
61. Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
62. Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdesheim
63. Gez. Matthias Schardt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
64. Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
65. Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
66. Gez. Andreas Geron, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
67. Gez. Andreas Müller, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
68. Gez. Karl Thorn, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
69. Gez. Manfred Scherer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
70. Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
71. Gez. Klaus Lütkefedder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
72. Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
73. Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm
74. Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winnweiler
75. Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
76. Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
77. Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Das LAND und seine LEUTE im
WOCHENBLATT

Gemeinsame Veröffentlichung

für die Ortsgemeinden Gries, Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vogelbach (Wald), Aktenzeichen: 21148-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 24.11.2020, Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740, Telefax: 0631-3674255

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Vogelbach (Wald)

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 20.10.2014 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Vogelbach (Wald), Landkreis Kaiserslautern, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung Vogelbach

Flurstücke Nr.:
312/2, 774/6, 811/10 und 833/13

Gemarkung Lambsborn

Flurstücke Nr.: 481/1

Gemarkung Bruchmühlbach

Flurstücke Nr.: 1126/26

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Bruchmühlbach

Flurstücke Nr.: 1126/25

Gemarkung Vogelbach

Flurstücke Nr.: 312/3

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2014 entstandenen

„Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Vogelbach (Wald)“

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten

lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 276 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 11 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Vogelbach (Wald) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 24.07.2020 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der unter Nr. 1.1 aufgeführten Flurstücke aus der Gemarkung Vogelbach, Nr. 774/6 und Lambsborn, Nr. 481/1 sind erforderlich, um den örtlich vorhandenen Waldweg rechtlich zu sichern und um die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen diesen Weg als gemarkungsübergreifenden Wirtschaftsweg auszuweisen.

Die Flurstücke der Gemarkung Vogelbach Nr.n 811/10 und 833/13 werden zum Verfahren zugezogen, um eine vorhandene verkehrsfährdende Waldwegeausfahrt auf die Landstraße L 395 (-Kaiserstraße-) so zu verlegen, dass die Ausfahrt den Anforderungen der heutigen Straßenverkehrsordnung entspricht.

Das bereits zum Verfahren zugezogene Flurstücke Nr. 1126/21 der Gemarkung Bruchmühlbach und das Flurstück Nr. 312/1 der Gemarkung Vogelbach wurde zur besseren Verfahrensabgrenzung und Einsparung von Vermessungskosten zur Herstellung der Verfahrensgrenze in die Flurstücke Nr. 1126/25 und 1126/26 sowie 312/2 und 312/3 gesondert.

Die Flurstücke Nr.n 1126/25 und 312/3 werden ausgeschlossen und die Flurstück Nr.n 1126/26 und 312/2 werden in das Verfahren mit einbezogen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz, Neumühle 8, 67728 Münchweiler/A oder wahlweise bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde - Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchs-

frist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der

ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer

Jahresablesung der Wasserzähler

für die Abrechnungsperiode
01.01.2020-31.12.2020

Mit dem Anschreiben vom 23.11.2020 erhielt jeder Haushalt in der Verbandsgemeinde die Zugangsdaten um den Zählerstand der Wasseruhr über das Online-Portal auf der Internetseite der Verbandsgemeinde (www.vgog.de) selbständig mitzuteilen. Die betroffenen Haushalte ohne Internet konnten Ihren Zählerstand auch mit beigefügter Postkarte mitteilen. Sollten Sie ihren Zählerstand noch nicht übermittelt haben, bitten wir Sie dieses bis Montag den 18.12.2020 nachzuholen. Alle nicht gemeldeten Zählerstände werden auf Grund des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Wir danken für Ihre Unterstützung und hoffen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung
Oberes Glantal

Achtung!

Vorgezogener Redaktionsschluss für das Wochenblatt

in der KW 52 wird kein Wochenblatt (amtlicher Text) erscheinen

Ausgabe 26. Dezember 2020

der Redaktionsschluss für die KW 53

Ausgabe 02. Januar 2021

wird auf Freitag, den 18.12., 12.00 Uhr vorverlegt.

der Redaktionsschluss für die KW 01 2021

Ausgabe 9. Januar 2021

wird auf Dienstag, den 22.12., 12.00 Uhr vorverlegt.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Glantal“ fasst nachfolgende Beschlüsse im Umlaufverfahren gem. § 35 Abs. 3 Gemeindeordnung

Beschlussgegenstände

Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und den Wirtschaftsplan mit Anlagen für das Jahr 2021

Kusel, den 03.12.2020

gez. Roger Schmitt
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 15.12.2020, um 19:00 Uhr, findet in der Turnhalle der IGS Schönenberg-Kübelberg, St. Wendeler Straße 16, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Oberes Glantal statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 11- öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Aufruf der Tagesordnungspunkte, die in der Verbandsgemeinderatssitzung am 1.12.2020 im Umlaufverfahren gefasst wurden
2. Brandschutz
 - a) Allgemeine Informationen durch die Wehrleitung
 - b) Neukonzeption First Responder System
 - c) Umsetzung Fahrzeugkonzept - Grundsatzbeschluss Fahrzeugbeschaffung
3. Gemeinsame Resolution zur Wiederaufnahme des Landkreises Kusel in das GRW-Fördergebiet 2021 - 2027
4. 1. Teiländerung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Schönenberg-Kübelberg, OG Schönenberg-Kübelberg „Bei der Strunkeiche“
Feststellungsbeschluss
5. Bereinigung bestehender, unregelmäßiger Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse von Gebäuden
6. Renaturierung des Ohmbaches im Bereich der Ortslage Brücken
Grunderwerb
7. Online-Zugangsgesetz;
Vertragsgestaltung mit der KommWis
8. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
9. Luftreinigungsanlagen und Lüftungsanlagen in Schulen
10. Informationen

nicht öffentlich

11. Information Nutzungsentuschädigung

Schönenberg-Kübelberg, den 3. Dezember 2020

gez. Christoph Lothschütz

-Bürgermeister -

Jahresablesung der Wasserzähler

für die Abrechnungsperiode 01.01.2020-31.12.2020

Mit dem Anschreiben vom 23.11.2020 erhielt jeder Haushalt in der Verbandsgemeinde die Zugangsdaten um den Zählerstand der Wasseruhr über das Online-Portal auf der Internetseite der Verbandsgemeinde (www.vgog.de) selbständig mitzuteilen. Die betroffenen Haushalte ohne Internet können Ihren Zählerstand gerne auch mit beigefügter Postkarte mitteilen. Sollten Sie ihren Zählerstand noch nicht übermittelt haben, bitten wir Sie dies bis Freitag den 18.12.2020 nachzuholen.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir Sie auf persönliche Vorsprachen zu verzichten.

Alle nicht gemeldeten Zählerstände werden auf Grund des Vorjahresverbrauches geschätzt.

Wir danken für Ihre Unterstützung und hoffen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Rathäuser geschlossen

Die Rathäuser und Außenstellen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal sind in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschließlich 30.12.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Für dringende standesamtliche Angelegenheiten ist das **Standesamt** am Montag 28.12.2020 und Mittwoch 30.12.2020 jeweils zwischen 08.30 und 10.30 Uhr unter Tel.Nr. 06373/504204 erreichbar.

Für die Bestätigung von Unterstützungsunterschriften und in dringenden melderechtlichen Angelegenheiten ist das **Meldeamt** am Montag 28.12.2020 und Dienstag 29.12.2020, jeweils zwischen 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr unter Tel.Nr. 06373/504210 erreichbar.

Erforderliche Termine sind **vorher**, unter den o. g. Telefonnummern, zu vereinbaren.

Das Revier der SCHNÄPPCHENJÄGER:
Das **WOCHENBLATT**.

Das Fundamt Waldmohr meldet:

Dem Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Herrenfahrrad und ein Jugendfahrrad (Fundort Weiherstraße Waldmohr) als Fundsache gemeldet.

Außerdem wurde ein Schlüsselbund (Fundort Waldmohr, Nähe Marktplatz) als Fundsache abgegeben.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/ 504-220 oder -221.

25-jähriges Dienstjubiläum bei der Verbandsgemeinde

Am 02. Dezember 2020, feierte Frau Monika Müller ihr 25-jähriges Dienstjubiläum bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Monika Müller war erst bei der Ortsgemeinde und dann bei der Verbandsgemeinde Waldmohr beschäftigt. 2017 ist sie mit zur Verbandsgemeinde Oberes Glantal gewechselt und nach wie vor als Reini-

gerin im Rathaus Waldmohr tätig. In den Sommermonaten ist Frau Müller im Freibad eingesetzt

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde bedankten sich Bürgermeister Christoph Lothschütz und der Personalratsvorsitzende Heiko Kopp, für die treuen Dienste und beglückwünschten Frau Monika Müller zu ihrem Dienstjubiläum.



BÖRSBORN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 17.12.2020, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstraße 27, 66904 Börsborn eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Börsborn statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 2 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Nachhaltige Waldbewirtschaftung; Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Zertifizierung im Wald

nicht öffentlich

2. Pachtangelegenheit

Börsborn, den 3. Dezember 2020
gez. Uwe Bier
-Ortsbürgermeister -

BREITENBACH

SCHÜTZENVEREIN DIANA BREITENBACH

Aktuelle Vereinsbekanntmachungen und News

Sehr geehrte Mitglieder/innen, liebe Vereinskameraden/innen,

die Corona-Pandemie stellt unser gesellschaftliches Miteinander derzeit immer noch sehr auf die Probe. Wie alle hoffen wir, dass sich die Situation schnellstmöglich entspannt und dazu möchten auch wir unseren Beitrag leisten. Mit diesem Schreiben möchten wir alle Vereinsmitglieder über die aktuelle Situation bei uns im Verein informieren und jedes Vereinsmitglied auch bitten, unsere Maßnahmen bzw. Entscheidungen mitzutragen und somit die (baldige) Eindämmung des Coronavirus und damit der Pandemie zu unterstützen. Wegen der Einschränkungen des derzeitigen (aktuell verlängerten) Teil-Lockdown als auch aufgrund des Veranstaltungsverbotes durch die Bundes- bzw. Landesregierung sind wir derzeit nicht in der Lage unsere alljährliche Jahresabschlussfeier mit Ehrungen des vergangenen Jahres als

auch unsere ordentliche Jahreshauptversammlung mit einer persönlichen Anwesenheit durchzuführen. Demzufolge müssen alle derzeit geplanten Veranstaltungen im Dezember 2020 bis derzeit einschließlich Februar 2021 (05.12.2020 - Nikolausschießen, 28.12.2020 - Winterwanderung, 09.01.2021 - Jahresabschlussfeier mit Ehrungen, 29.01.2021 - ordentliche Jahresabschlussfeier mit Neuwahlen, außer 2. Vorsitzender), die wöchentlichen Trainingsintervalle oder sonstige Veranstaltungen - schweren Herzens - bis auf Weiteres absagen.

Die am 09.01.2021 ausfallende Jahresabschlussfeier mit Ehrungen werden wir auf Anfang Juni 2021 - Schützenfest im Schützenhaus - natürlich ggfs. unter Aufrechterhaltung der geltenden Hygienevor-

schriften - verlegen und gemeinsam ausgiebig nachholen.

Weiter wird die Vorstandschaft die wegen der Corona-Pandemie am 29.01.2021 ausfallende ordentliche Jahreshauptversammlung (JHV) schnellstmöglich unter Einhaltung der entsprechenden Hygienevorschriften im Schützenhaus nachholen. Das entsprechende Ersatzdatum wird satzungsgemäß - rechtzeitig - bekanntgegeben.

Wir hoffen auf Euer/Ihr Verständnis. Die Vorstandschaft wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in neue Jahr 2021 und vor allem bleibt Alle/bleiben Sie bitte gesund und munter!

die Vorstandschaft
des Schützenvereins
gez. Sören Ellmer
(1. Vorsitzender)

Waldbegehung

Breitenbach. Im Rahmen der Erstellung des neuen Forsteinrichtungswerk hat Fr. Lehmann von Landesforsten RLP den Ortsgemeinderat am 29.11.2020 zu einer Waldbegehung eingeladen.

Ein Forsteinrichtungswerk ist praktisch ein Zukunftsplan für unseren Wald, es werden darin die Maßnahmen für die Waldentwicklung für die nächsten 10 Jahre festgelegt.

Bei kalten Temperaturen veranschaulichte Fr. Lehmann anhand von vier Waldbildern die Schwierigkeiten in der Waldbewirtschaftung und des Klimawandels.

In einer sachlichen Diskussion erläuterte sie, dass unser Wald auf den Klimawandel vorbereitet werden soll.

So sollen weiter Mischwälder ausgebaut werden und auch auf die Weißtanne gesetzt werden. Aber es sei ebenfalls wichtig, dass die Hiebssätze ausgeschöpft werden, um den aufwachsenden Bäumen Platz zum Wachsen zu geben. Auf den lichten Plätzen wird somit auch eine Naturverjüngung ermöglicht indem sich junge Bäume in so genannten Klumpen entwickeln können.

Zwischendurch hatte die Wählergruppe Roth für warme Getränke gesorgt, die bei dieser Witterung gerne angenommen wurden. Nach der Fertigstellung soll das Forsteinrichtungswerk in einer der nächsten

Ratssitzungen beschlossen werden.

Schon jetzt ein herzliches Dankeschön an Fr. Lehmann für ihre Bemühungen.



Kleinanzeigen sind erfolgreich und preiswert!

KINDERGARTEN

Am Wettbewerb teilgenommen und gewonnen

Breitenbach. Unser Kindergarten hat am Naturentdecker - Wettbewerb teilgenommen und zwei Naturentdecker - Sets gewonnen!

Wir bedanken uns bei der Mama Sina Sanko für das Engagement, die sich bereit erklärt hat, die Fingerpuppentiere per Anleitung für uns anzufertigen.

Diese werden benötigt, damit wir die Materialien des Naturentdecker - Sets einsetzen können.

Des weiteren fertigt sie uns auch noch die Tiere für das Baumentdecker - Set an. Nochmals recht herzlichen Dank...die Kinder werden ihre Freude daran haben.



FEUERWEHRVEREIN

Informationen

Breitenbach. Beim Neujahrsempfang 2020 konnte der Verein mit einem Fest auf 50 Jahre Vereinsgeschichte zurückblicken. Hier nochmal herzlichen Dank an alle Gratulanten.

Leider musste danach das Vereinsleben zurückgefahren werden. Die bereits terminierte Feuerlöschprüfung für Vereinsmitglieder musste leider wegen der anhaltenden Pandemie abgesagt werden. Wir versuchen sobald das möglich ist, 2021 den Termin nachzuholen.

Auch ist es schade um die Mitwirkung bei den Festen im Dorf. Maifest, Dorffest, Sportfest mit dem Fußballwettbewerb und dem Weihnachtsmarkt, die leider alle ausge-

fallen sind. Mit unseren Partnerwehren konnten wir uns dieses Jahr auch nicht in üblicher Form treffen. Wir hoffen auf eine Besserung im neuen Jahr um die Arbeiten unseres Vereins gewohnter Weise fortzuführen. Die übliche Jahreshauptversammlung unsers Vereins im Januar 2021 werden wir auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Trotz allen Widrigkeiten möchte der Feuerwehrverein allen eine schöne Vorweihnachtszeit, frohe Festtage und einen guten Start in das neue Jahr wünschen. Vor allem bleiben sie gesund.

Euer Feuerwehrverein

BRÜCKEN

Bücherei macht Weihnachtsferien

Brücken. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist die Bücherei geschlossen. Letzter Ausleihtag ist der 16. Dezember 2020, ab 11. Januar 2021 sind wir wieder jeden Montag von 17 bis 18 Uhr und jeden

Mittwoch von 16 bis 17 Uhr für Sie da.

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr.

WOCHENBLATT

... weil Erfolg kein Zufall ist !

Bekanntmachung

Am Freitag, den 18.12.2020, um 19:00 Uhr, findet im Museumsaal, Hauptstraße 45, 66904 Brücken eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Brücken statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 6 und 7 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Bebauungsplan Ortsmitte
2. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB und § 145 BauGB
3. Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB
4. Nachhaltige Waldbewirtschaftung; Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Zertifizierung im Wald
5. Städtebauförderung - Vergabe Pflanzarbeiten Platz Laurentiusbrunnen

nicht öffentlich

6. Grundstücksangelegenheiten
7. Informationen

Brücken, den 3. Dezember 2020
gez. Pius Klein
-Ortsbürgermeister -

DITTWEILER

LANDFRAUEN-VEREIN

Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende zu

Dittweiler. Es war für uns alle ein außergewöhnliches und schwieriges Jahr.

Wir möchten uns für die Treue zu unserem Verein bei allen Mitgliedern bedanken und hoffen, dass wir euch im nächsten Jahr wieder zu unseren Veranstaltungen einladen dürfen.

Unsere Termine werden wir zeitnah, sobald es wieder möglich ist, bekannt geben.

Wir, das Vorstands-Team, wünschen euch und euren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2021

Euer Vorstandsteam

Aus der Genossenschaftsversammlung

Dittweiler. Die Jagdgenossenschaft Dittweiler hat in der Genossenschaftsversammlung am 26.10.2020 beschlossen, den Reinertrag der Jagdpacht der Ortsgemeinde für den Feldwegebau zur Verfügung zu stellen.

Die Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung liegt zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen in der Zeit vom 14.12. bis einschließlich 23.12.2020 in den Amtsräumen des Ortsbürgermeisters zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

gez. Winfried Cloß
Jagdvorsteher

Eine besinnliche
Adventszeit ein frohes
und gesegnetes
Weihnachtsfest
Sowie einen guten
Rutsch ins neue
Jahr 2021
Wünschen allen die
Vorstandschaft des
OGB-Brücken e.V.
Und bleibt alle
gesund



DUNZWEILER

Neues aus dem Rechnungsprüfungsausschuss

Bekanntmachung gem. § 41 Abs.5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Rechnungsprüfungsausschuss Dunzweiler hat in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:
öffentlich

Wahl des Vorsitzenden
Das Rats- und Ausschussmitglied Markus Weber wird zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat in seiner Sitzung am 30.11. 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Betriebsergebnis 2019 im Körperschaftswald nach § 27 Landeswaldgesetz; Information

Der Gemeindevertretung wurde über das Betriebsergebnis des Körperschaftswaldes informiert. Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Bildung eines Forstzweckverbandes; Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes sowie über einen Beitritt

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf der Verbandsordnung in der vorliegenden Fassung nicht zu und beschließt dem Forstzweckverband nicht beizutreten.

Festsetzung des Gemeindeanteils für den Ausbau bzw. die Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Kirchberg“

Der Gemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme bzw. die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Kirchberg“ auf 40 % fest.

Festsetzung des Gemeindeanteils für den Ausbau bzw. die Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Waldziegelhütte“

Der Gemeinderat setzt den Gemeindeanteil für die Ausbaumaßnahme bzw. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Waldziegelhütte“ auf 60 % fest.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Dunzweiler

Vollzug der §§110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und den Beigeordneten und, gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde.

- Bekanntgabe der Jahresrechnung 2017
 - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2017
 - Entlastungserteilung und nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen
- Die Jahresrechnung 2017 wird bekannt gegeben und zur Kenntnis genommen.
 - Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses,

Markus Weber, vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Dunzweiler wird mit folgenden Zahlen festgestellt und beschlossen:

Aktiva: 3.854.641,47 Euro
Passiva: 3.854.641,47 Euro

Eigenkapital: 0,00 Euro
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: 131.247,07 Euro
Sonderposten als eigenkapitalähnliche Position: 1.594.450,77 Euro

- Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind, werden diese nachträglich genehmigt.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Dunzweiler

Vollzug der §§110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und den Beigeordneten und, gemäß Verwaltungsvorschrift zu § 114 GemO, des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde.

- Bekanntgabe der Jahresrechnung 2018
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
- Feststellung des Jahresabschlusses 2018
- Entlastungserteilung und nachträgliche Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen

- Die Jahresrechnung 2018 wird bekannt gegeben und zur Kenntnis genommen.

- Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Markus Weber, vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

- Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Dunzweiler wird mit folgenden Zahlen festgestellt und beschlossen:

Aktiva: = 3.939.570,97 Euro
Passiva: = 3.939.570,97 Euro

Eigenkapital: 0,00 Euro
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag: 315.768,18 Euro
Sonderposten: als eigenkapitalähnliche

Position: 1.541.741,53 Euro

d) Dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Soweit Haushaltsüberschreitungen entstanden sind, werden diese nachträglich genehmigt.

Auftragsvergabe zur Erneuerung der Zaunanlage an der Bäckerei Körbel

Der OG-Rat nimmt das Angebot der Fa. Vogel Zaunbau GmbH Nr. A20/001506 zur Erneuerung der Zaunanlage an der Bäckerei Körbel zum Preis von 1.379,24 Euro an. Der Auftrag soll sofort erteilt werden. Wegen der besonderen Gefahrensituation an der Bäckerei wurde auf die schriftliche Einholung weiterer Angebote verzichtet.

Auftragsvergabe zur Instandsetzung an verschiedenen Sinkkästen im Bereich Buchring

Der OG-Rat beauftragt die Fa. Jahns im Rahmen des mit der VGOG geschlossenen Jahresvertrages die Sinkkästen und Rinnenplatten in der Straße „Buchring“ instand zu setzen.

Die Arbeiten sollen sofern es die Witterung erlaubt, noch in diesem Jahr durchgeführt werden

Auftragsvergabe zur Rinnensanierung „Im Kirschgarten“

Der OG-Rat beauftragt die Fa. Jahns im Rahmen des mit der VGOG geschlossenen Jahresvertrages mit der Rinnensanierung „Im Kirschgarten“ (Ausbau der Rinne, Verlegung von 75 m Rundbord, asphaltieren) zum Preis von 13.960,77 Euro brutto. Die Arbeiten sollen im Frühjahr 2021 ausgeführt werden.

Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Bergstraße

Der OG-Rat beauftragt die Pfalzwerke Netz AG, die Straßenbeleuchtungsanlage in der Bergstraße 7 gemäß dem vorliegenden Angebot vom 21.10.2020 zum Preis von 2.465,00 Euro auszutauschen

Beschaffung von Schürfleisten für unser Schneeschild PSV 231

Der OG-Rat beauftragt den Bürgermeister und die Beigeordneten die Schürfleisten für das Schneeschild PSV 231 bis zu einem Preis von netto 1.000,00 Euro nach Rücksprache mit Herrn Ralf Molter und Herrn Ralf Klotz zu beschaffen

Information und Zustimmung über die Übergabe von Spenden

Der OG-Rat bedankt sich bei Herrn Fabian Planz Fa. Schnickschnack für die Spende der 100 Euro für unsere Kita und bei Eva Weirich und den weiteren Spendern für den schönen Weihnachtsbaum recht herzlich und stimmt der Annahme der Spenden zu.

KINDERTAGESSTÄTTE DIE WILDEN ZWERGE

Laterne, Laterne, Sonne, Mond und Sterne,

unter diesem Motte und mal ganz anders feierten wir „Die wilden Zwerge“ aus Dunzweiler St. Martin. Mit einer St. Martinsgeschichte starteten wir in den Tag, anschließend stärkten wir uns mit selbst gebackten Martinsbrezeln.

Im Anschluss daran gingen wir raus auf unseren Hof und liefen unseren kleinen St. Martinsumzug mit unseren Laternen.

Trotz der ganzen Umstände hatten wir einen schönen morgen.



Fleißige Helfer bei den „wilden Zwergen“

Dunzweiler. „Bauarbeiter, können Herr Molter beim Roden von wir das schaffen, jo wir schaffen Hecken. das“.

Unter diesem Motto unterstützen die fleißigen Helfer „der wilden Zwerge“ den Bauhofmitarbeiter

Und während unsere „Bauarbeiter“ arbeiteten, hielt der Rest ein Kaffeekränzchen ab.



Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2017 gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Dunzweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

| | |
|------------------|-------------------|
| Erträge | 1.203.092,76 Euro |
| Aufwendungen | 1.250.934,65 Euro |
| Jahresfehlbetrag | -47.841,89 Euro |

Finanzrechnung:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Einzahlungen | 1.088.692,19 Euro |
| Auszahlungen | 1.158.460,64 Euro |
| Veränderung Finanzmittelbestand | -69.768,45 Euro |

Bilanz:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Aktiva | 3.854.641,47 Euro |
| Passiva | 3.854.641,47 Euro |
| Eigenkapital: | 0,00 Euro |

Nicht durch Eigenkapital gedeckter

Fehlbetrag: -131.247,07 Euro

Sonderposten als eigenkapital-ähnliche Position:

1.594.450,77 Euro

2. Dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt. Haushaltsüberschreitungen werden nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2017 mit Anlagen sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses liegen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 22.12.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 02.12.2020
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat in seiner Sitzung vom 30.11.2020 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Dunzweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

| | |
|------------------|-------------------|
| Erträge | 1.169.467,62 Euro |
| Aufwendungen | 1.353.988,73 Euro |
| Jahresfehlbetrag | -184.521,11 Euro |

Finanzrechnung:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Einzahlungen | 1.053.030,97 Euro |
| Auszahlungen | 1.209.838,36 Euro |
| Veränderung Finanzmittelbestand | -156.807,39 Euro |

Bilanz:

| | |
|----------------------|-------------------|
| Aktiva | 3.939.570,97 Euro |
| Passiva | 3.939.570,97 Euro |
| Eigenkapital: | 0,00 Euro |

Nicht durch Eigenkapital gedeckter

Fehlbetrag: -315.768,18 Euro

Sonderposten als eigenkapital-ähnliche Position:

1.541.741,53 Euro

2. Dem Ortsbürgermeister und dem Beigeordneten der Ortsgemeinde Dunzweiler sowie auch der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt. Haushaltsüberschreitungen werden nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2018 mit Anlagen sowie der Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses liegen in der Zeit vom 14.12.2020 bis 22.12.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 02.12.2020
gez. Lothschütz, Bürgermeister

HENSCHTAL

GESANGVEREIN LIEDERKRANZ 1899

Liebe aktive und passive Vereinsmitglieder!

Henschtal. Durch die Corona Einschränkungen konnten unsere Vereinsaktivitäten, seien es Proben, Gesangsauftritte, sowie unser Grumbeerfest nicht durchgeführt werden. Das Adventssingen und die Weihnachtsfeier können nicht stattfinden.

Wir hoffen aber, dass eine Wiederaufnahme der Gesangsproben im nächsten Frühjahr wieder möglich sind.

Die Vorstandschaft bedankt sich bei Euch allen für die Vereinstreue. Wir wünschen Euch eine besinnliche, friedliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Neue Jahr, vor allem: BLEIBT GESUND

Ihr **WOCHENBLATT:**
Traumlage für
Immobilien-
Anzeigen.

HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte Regenbogen ab sofort

einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d)

Wir wünschen uns:

eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude, Einfühlungsvermögen und Freude am Umgang mit Kindern.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 19,5 Stunden. Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2021.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Unsere viergruppige Einrichtung mit provisorischer Krippengruppe arbeitet ressourcenorientiert und bietet Ihnen vielfältige berufliche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 15.12.2020** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Nov. 2020
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

Alle Jahre wieder ...



Herschweiler-Pettersheim. Gerade in diesen unbeständigen Zeiten ist es wichtig, dass wir an unseren Traditionen festhalten und verlässlich füreinander da sind. Jedoch erforderten diese besondere Umstände für unseren dorfeigenen Weihnachtsbaum 2020 einen neuen Standort.

Dieses Jahr mussten wir bedauerlicherweise auf unseren beliebten traditionellen Weihnachtsmarkt - am und rund um unser Gemeinde- und Vereinshaus, aufgrund der Gesundheitsgefährdung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, samstags vor dem 1. Advent, verzichten. Bisher waren der Marktplatz und unser Dorfgemeinschaftshaus immer traditionell geschmückt.

Aufgrund des Verlusts unseres diesjährigen Weihnachtsmarktes, haben wir uns in diesem Jahr dazu entschlossen unseren Weihnachtsbaum in der Mitte unseres Dorfes aufzustellen.

Viele freiwillige Helfer waren am Werk und haben es dadurch erst möglich gemacht, dass wir nun unseren schönen Weihnachtsbaum seit dem 1. Advent auf dem Dorf-

platz bewundern können. Herzlichen Dank hierfür.

Besonderer Dank gilt Frau Heidi Molter, die uns aus ihrem Garten einen wunderschönen Tannenbaum gespendet hat.

Dadurch wurde die alljährliche Verwandlung eines Tannenbaumes zu unserem Weihnachtsbaum erst möglich.

Ein Stück Vorweihnachtszeit, mit Sorgfalt und Liebe geschmückt, um uns allen beim Spaziergang durchs Dorf Freude zu schenken, uns auch im kleinen Kreis an die vergangenen Jahre der Dorfweihnacht zu erinnern und auf Zukünftige zu hoffen.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünschen wir eine besinnliche Adventszeit.

Vertretung Ortsbürgermeisterin

Herschweiler-Pettersheim. In der Zeit vom 14.12.2020 bis 21.12.2020, werden die Amtsgeschäfte von dem Beigeordneten, Herrn

Volker Hopp, Tel.: 06384/925491, volkerhopp67(at)gmail.com, übernommen.

GLAN-MÜNCHWEILER

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sucht ab dem 01.02.2021 eine/n

Erzieher/in (m/w/d)

für die kommunale Kindertagesstätte Pffikus

Wir suchen

- Eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- alternativ mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Sozialassistent/in oder Kinderpfleger/in
- mit der Bereitschaft auf dienstliche Anforderungen zeitlich flexibel zu reagieren und ggfs. Vertretungsstunden zu leisten
- mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und sozialer Kompetenz sowie Freude am Umgang mit Kindern

Wir bieten

Die Beschäftigung erfolgt in Teilzeit mit durchschnittlich 32 Wochenstunden und befristet bis 31.12.2021, mit der Aussicht auf Weiterbeschäftigung über den 31.12.2021 hinaus. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen sowie zahlreiche Fortbildungsmöglichkeiten. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen bis zum 06.01.2021 an die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal Fachbereich 1A.2 - Personal Rathausstr. 8 66901 Schönenberg-Kübelberg oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Leiterin der Kita, Frau Holm (Tel. 06383/927520).

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Glan-Münchweiler, im November 2020
gez. Karl-Michael Grimm
Ortsbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim sucht für die kommunale Kindertagesstätte Regenbogen ab sofort

einen Erzieher / eine Erzieherin (m/w/d)

Wir wünschen uns:

eine engagierte Persönlichkeit mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum/zur Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung mit Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Einsatzfreude, Einfühlungsvermögen und Freude am Umgang mit Kindern.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 39,0 Stunden. Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2021.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) mit allen im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Unsere viergruppige Einrichtung mit provisorischer Krippengruppe arbeitet ressourcenorientiert und bietet Ihnen vielfältige berufliche Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **spätestens 21.12.2020** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Burger (Tel. 06384/7171) sowie die Ortsbürgermeisterin Frau Schillo (margotschillo@web.de) gerne zur Verfügung.

Hinweise:

Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Herschweiler-Pettersheim, im Nov. 2020
gez. Margot Schillo
Ortsbürgermeisterin

QUIRNBACH

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16.12.2020, um 20:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses, Hauptstraße 5, 66909 Quirnbach/Pfalz eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Quirnbach statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 - öffentlich.

**Tagesordnung:
öffentlich**

1. Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB
2. Information und Beratung Dorferneuerung
3. Beratung und Beschlussfassung Förderanträge
4. Informationen

nicht öffentlich

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Personalangelegenheiten
7. Informationen

Quirnbach, den 3. Dezember 2020
gez. Stefanie Körbel
-Ortsbürgermeisterin -

„Flüchtlingshilfe Quirnbach“ mit Integrationspreis 2020 ausgezeichnet

Quirnbach. Mit dem Integrationspreis 2020 würdigt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz das Engagement haupt- und ehrenamtlicher Aktiver, die Menschen mit Migrationshintergrund bei der Integration unterstützen und damit zu einem Zusammenwachsen der Gesellschaft beitragen.

In einer digitalen Veranstaltung verlieh Integrationsministerin Anne Spiegel am 30. November den Integrationspreis Rheinland-Pfalz 2020 an die Preisträger in den drei Kategorien „Starke Frauen im neuen Leben“, „Wurzeln schlagen - in zwei Kulturen“ und „Erfahrungen teilen - Chancen nutzen“ sowie einen Sonderpreis.

Den Integrationspreis Rheinland-Pfalz 2020 in der Kategorie „Sonderpreis“ erhielt die Ortsgemeinde Quirnbach für ihr Projekt „Flüchtlingshilfe Quirnbach“. Frau Ministerin Spiegel wählte aus einer Vorauswahl der neunköpfigen Jury Quirnbach als ihren Favoriten aus und hielt selbst die Laudatio auf die Gewinner. Stellvertretend für die engagierten Quirnbacher Bürgerinnen und Bürger nahmen Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel und Kathi Körbel den Preis online in Empfang. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.000 Euro verbunden.

Seit im Spätjahr 2015 fünfzehn Flüchtlinge nach Quirnbach kamen, steht bei dem Projekt „Flüchtlingshilfe Quirnbach“ deren gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Integration im Vordergrund. Unter

Mitwirkung der Dorfgemeinschaft - allen voran Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel und Vermieterin Marina Höh - wurden Sprachschulen und die Vermittlung von Alltagskompetenzen, wie z.B. Hausputz, Wäschepflege und Mülltrennung, organisiert. Die jungen Männer wurden bei Behörden- und Arztbesuchen begleitet und es wurden vor allem Praktika und Betriebsbesichtigungen zur Berufsorientierung initiiert. Als die ersten Jungs in Arbeit bzw. Ausbildung vermittelt waren, wurde Nachhilfe für den Berufsschulunterricht angeboten und über ein Bundesförderprogramm 500 Landinitiativen finanzierte man die theoretische Führerschein-ausbildung. Parallel dazu wurden die Flüchtlinge auch aktiv in das Dorfgeschehen und das Vereinsleben eingebunden. So konnten nach und nach Barrieren abgebaut werden. Dank der Bemühungen der engagierten Dorfgemeinschaft gelang es sukzessive, die Flüchtlinge in Arbeit bzw. Ausbildung zu integrieren. Heute gehören sie ganz selbstverständlich zu Quirnbach und haben dort auch ein Stück Heimat gefunden.

Nach dem Erfolgsrezept für diese Leistung gefragt, nannte Körbel „Verteilung einer vertretbaren Zahl an Flüchtlingen auf kleinere Kommunen mit entsprechender finanzieller Ausstattung“ sowie „Toleranz, Herz und Engagement“.

Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel bedankte sich für die Verleihung des Integrationspreises 2020.

Caritas Senioren-Haus Schönberg-Kübelberg unter neuer Leitung

Schönberg-Kübelberg. Zum 1. Dezember hat Eric Graetz die Stelle der Einrichtungsleitung im Seniorenhaus Schönberg-Kübelberg übernommen. Herr Graetz tritt die Nachfolge von Heike Lenhardt an, die das Haus seit Mai 2005 geleitet hat.

„Wir danken Frau Lenhardt für ihr großes Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit und dafür, dass sie die Einrichtung in den vergangenen 15 Jahren so erfolgreich geführt hat. Wir wünschen ihr viel Erfolg und Gottes Segen für ihren weiteren Weg“, sagt cts-Geschäftsführer Rafael Lunkenheimer. „Wir freuen uns sehr, dass wir Eric Graetz für die Nachfolge von Frau Lenhardt gewinnen konnten.“ Eric Graetz ist ausgebildeter Krankenpfleger und bringt zum einen Erfahrung als Hausleitung und zum anderen als Geschäftsführer eines sozialen Trägers in Worms mit.

„Wir wünschen Herrn Graetz alles Gute und Gottes Segen für diese verantwortungsvolle Aufgabe und freuen uns auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.“

**PENSIONÄRVEREIN SCHMITTWEILER****Liebe Vereinsmitglieder,**

leider konnten wir in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie unsere beliebte Jahresabschlussfeier nicht abhalten. Die Vorstandschaft wird unter Einhaltung der Pandemieregeln alle Mitglieder persönlich besuchen und ein kleines Präsent überreichen. Schon jetzt wünschen wir allen Mitgliedern, Freunde und Gönnern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem gesundes Jahr 2021. In der Hoffnung, im neuen Jahr wieder unsere Kaffeekränzchen und Stammtische abhalten zu können verbleiben wir mit lieben Grüßen.

Eure Vorstandschaft

SCHÖNBERG-KÜBELBERG

Weihnachtsbäume

Schönberg-Kübelberg. Dieses Jahr ist in vielerlei Hinsicht kein gewöhnliches Jahr. Seit dem Frühjahr hält uns die Corona-Krise in Atem. Vieles unseres gewohnten Lebens wird gerade eingeschränkt oder neu geordnet. Kann man in solchen Zeiten unbeschwert die Vorweihnachtszeit genießen? Gerade jetzt möchte ich Sie ermuntern, genau das zu tun. Spazieren Sie mit Ihrem Partner mit Ihren Kindern, bei einer der Weihnachtsbäume vorbei und halten Sie eine Minute inne. Ganz herzlich möchte ich mich im Namen der Ortsgemeinde bei den Spendern der Weihnachtsbäume bedanken. Familie Heinrich Mohrbach, Familie Georg Jung und Familie Kuhn. Ich wünsche Ihnen eine frohe und besinnliche Vorweihnachtszeit und bleiben Sie Gesund!

Ortsbürgermeister
Wolf Thomas

**PFARRKAPELLE KÜBELBERG****Absage der Jahreshauptversammlung**

Schönberg-Kübelberg. Aufgrund der aktuellen Situation und des verschärften Lockdowns durch die Regierung müssen wir unsere Jahreshauptversammlung, die für den 17. Dezember 2020 geplant war, leider absagen. Die Einschränkung sozialer Kontakte ist derzeit lebenswichtig. Daher bitten wir um Verständnis für unsere

Entscheidung, die zur Sicherheit unserer Mitglieder dient und eine weitere Ausbreitung des Virus verhindern soll.

Wir bedauern diese Entscheidung sehr. Wir wünschen euch viel Gesundheit und Zuversicht in dieser für uns alle herausfordernden Zeit.

Die Vorstandschaft

STEINBACH

Liebe Steinbacher,

in der Weihnachtszeit denken wir besonders gern an unsere Lieben, denn Weihnachten ist tief in unserem Herzen zu Hause. Dieses Jahr sind Kontakte durch Corona eingeschränkt, im Herzen sind wir verbunden.

Euer Team von
Gemeinsam statt Einsam

**Woche für Woche zur Stelle:
Ihr WOCHENBLATT**

WALDMOHR

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 16.12.2020, um 18:00 Uhr, findet in der Kulturhalle, Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Stadtrates der Stadt Waldmohr statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 13 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Stadtbürgermeister Dr. Schneider einzureichen.)
2. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2021 und die Brennholzpreise für 2021
3. Teiländerung II zum Änderungsplan I zum Erweiterungsplan II Teil C zum Teilbebauungsplan "Am Haidenkopf"
 - a) Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan Lauersdell
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über den Planentwurf und die Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
5. Ausweisung des Radrundweges „Seentour“ als Projekt der LAG Westrich-Glantal;
Kostenübernahmebestätigung Stadt Waldmohr
6. Renovierung Hausmeisterwohnung Bürgerhaus; Ermächtigung zur Auftragsvergabe der Gewerke
 - a) Heizung/Sanitär
 - b) Fliesenarbeiten
 - c) Trockenbau
 - d) Malerarbeiten
 - e) Schreinerarbeiten
 - f) Fensterbau
7. Umbau und Erweiterung Kita II;
Zustimmung zur Planung und Antragstellung
8. Catering für die Kita II
9. Alarmanlage Kita I
10. Festlegung von Straßennamen und Hausnummern im Neubaugebiet „In den Erlenwiesen“
11. Bücherei W4
12. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. §94 Abs. 3 GemO

nicht öffentlich

13. Grundstücksangelegenheiten

Waldmohr, den 3. Dezember 2020
gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider
Ortsbürgermeister

GEMEINDEBÜCHEREI

Liebe Leserinnen und Leser,

leider muss die Gemeindebücherei aus organisatorischen Gründen kurzfristig am Montag, 14.12.2020 geschlossen bleiben. Wir bitten um Ihr Verständnis! Das Team der Gemeindebücherei Waldmohr

Liebe Leserinnen und Leser,

bitte beachten Sie, dass die Gemeindebücherei Waldmohr vom 21.12.2020 bis zum 05.01.2021 geschlossen ist. Ab dem 06.01.2021 sind wir dann wieder wie gewohnt für Sie da! Lesern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund! Das Team der Gemeindebücherei Waldmohr

„Weil jedes Leben zählt“



Besuch bei der Tier- und Artenschutzstation „TIERART“ im Pfälzer Wald

Waldmohr. Dieser Bericht entstand im Rahmen einer längeren Projektarbeit eines Schülers der berufsbildenden Schule in Landstuhl, Sven Odermatt, in Kooperation mit dem Haus der Jugend Waldmohr.

Zum Ende der Herbstferien organisierte das Jugendhaus Waldmohr in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Jugendlichen aus dem Jugendhausrat eine Fahrt zur Tierauffang- und Artenschutzstation in Maßweiler im Pfälzer Wald. Ein umgebautes ehemaliges Militärgelände, in dem früher Atomwaffen gelagert wurden, dient heute als Zuflucht für verletzte und kranke Wildtiere aus Europa.

Angekommen im Park, begrüßte uns das Maskottchen der Station, ein schwarzes Schaf namens Lulu. Lulu begleitete uns zusammen mit einer Tierpflegerin von nun an treu durch das Parkgelände.

Eine besondere Attraktion innerhalb der Station ist das bereits 2015 fertiggestellte Gehege für Großkatzen. Vier Tiger haben dort ihr neues Zuhause gefunden. Diese Tiger wurden aus Italien, Bulgarien und Deutschland gerettet. Aber auch viele einheimische Tiere, oftmals mit schweren Schicksalen, werden dort betreut und gepflegt. Füchse, Wildkatzen, Feldhasen, Rehe, Waschbären, Eichhörnchen und Igel finden somit hier eine sichere Zuflucht.

„Ein wichtiges Ziel unserer Arbeit ist eine mögliche Auswilderung der

Tiere“, so eine Tierpflegerin der Station, die uns durch das Gelände führte.

„Doch manche Tiere wurden stark auf den Menschen geprägt, sodass eine Auswilderung unmöglich ist“ berichtete die engagierte Mitarbeiterin der Einrichtung.

Jedoch kümmern sich die Pfleger und Pflegerinnen höchst liebevoll

und ambitioniert auch um diese und um andere Tiere, um deren Bedürfnisse möglichst artgerecht zu erfüllen.

Denn wie schon der Gründer der Tierschutzorganisation „Vier Pfoten“ und Unterstützer der Tierauffangstation in Maßweiler sagte, ist es wichtig Verantwortung für alle Tiere zu übernehmen - „Weil jedes Leben zählt“!



Ein Teil unserer Besuchergruppe vor dem Haupteingang der Station.



Im großzügig angelegten Gehege fühlen sich die Tiger sichtbar wohl.

KIRCHLICHE MELDUNGEN

PROT. KIRCHENGEMEINDE GLAN-MÜNCHWEILER/DIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Veranstaltungen:

Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen im Landkreis Kusel wird der „Lockdown“ im Konfirmanden- und Präparandenunterricht im Dezember 2020 fortgesetzt.

Gottesdienste:

Sonntag, 13.12.2020
09.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, Gottesdienst am 03. Advent 2020 mit Einführung des neuen Presbyteriums (Achtung: telefonische Voranmeldung notwendig! Mund-Nasenschutz muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Sonntag, 13.12.2020
10.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Gottesdienst am 03. Advent 2020 mit Einführung des neuen Presbyteriums (Achtung: telefonische Voranmeldung notwendig! Mund-Nasenschutz muss im Gottesdienst getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.

**PROT. KIRCHENGEMEINDE
SCHÖNENBERG-KÜBELBERG**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Achtung ab sofort geänderte Gottesdienstzeiten!

Gottesdienstbesuch bitte nur mit vorheriger Anmeldung im Prot. Pfarramt Anmeldezeiten: Telefonisch samstags von 09.30 -11.00 Uhr im Pfarramt

Sonntag, 13.12. 3. Advent

09.30 Uhr - 10.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
30 Minuten Lüftungspause!
10.30 Uhr - 11.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus

Sonntag, 20.12. 4. Advent

09.30 Uhr - 10.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus
30 Minuten Lüftungspause!
10.30 Uhr - 11.00 Uhr Kurz-Gottesdienst im Ev. Gemeindehaus

Am 29.11.2020 war die Auszählung zur Presbyteriumswahl.
Wir danken dem Wahlausschuss herzlich für die Auszählung.
Das neue Presbyterium setzt sich wie folgt zusammen:

Stefan Messer
Margarethe Heinz
Gundi Stenger
Stefanie Wolf
Vera Trautmann-Ranker

Jörg Neufing
Fabian Hauck

Im erweiterten Presbyterium sind:

Anke Knab
Heide Schleppi
Bernhard Speer

Wir danken Allen die, die sich für die Wahl zur Verfügung gestellt haben.

Gottesdiensttermine

an Heilig Abend und Weihnachten bis einschließlich Silvester:
in der Kirche - nur mit Voranmeldung im Pfarramt oder sonntags morgens nach dem Gottesdienst ab sofort möglich:
15.30 Uhr Heilig Abend in der Kirche
17.00 Uhr Heilig Abend in der Kirche
18.30 Uhr Heilig Abend in der Kirche
10.00 Uhr 1. Weihnachtstag in der Kirche
17.00 Uhr 1. Weihnachtstag in der Kirche
10.00 Uhr 27.12. Sonntagsgottesdienst in der Kirche
18.00 Uhr 31.12. Jahresabschlussgottesdienst in der Kirche

Liebe Gottesdienstbesucher!

Aus aktuellem Anlass darf die Heizung im Kirchenraum, während dem Gottesdienst, nicht eingeschaltet werden. Der Gottesdienst findet somit bis einschließlich 4. Advent im Gemeindehaus statt. An Heilig Abend und bis einschließ-

lich Silvester sind die Gottesdienste in der Kirche.

Bringen Sie ihre eigene Decke oder Wärmflasche mit, es ist kalt in der Kirche. Die Heizung darf zu Corona-Zeiten nicht eingeschaltet werden.

Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Hier unsere geänderten Öffnungszeiten bzw. Telefonsprechzeiten:
Dienstags und donnerstags von 09.00 - 12.00 Uhr und samstags von 09.30 -11.00 Uhr.

Prot. Pfarramt, Tel. 06373/3256

E-Mail:
pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de

Büro-Öffnungszeiten:

Dienstags und donnerstags 09.00 - 12.00 Uhr,
und samstags 09.30 - 11.00 Uhr

**PROT.
KIRCHENGEMEINDE
HERSCHWEILER-
PETTERSHEIM**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 13. Dezember 2020

Ohmbach 10 Uhr
Herschweiler-Pettersheim 10 Uhr

Telefonische Voranmeldungen zu allen Gottesdiensten werden am Samstag, 05. Dez., 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr unter Tel. 0 63 84 - 385 entgegengenommen.

Unter dieser Telefonnummer sind außerdem an den Samstagen 5., 12. und 19. Dezember Anmeldungen zum „Weihnachtsweg“- Gottesdienst an Heilig Abend (Herschweiler-Pettersheim und Ohmbach) möglich.

Adventsandacht

Mittwoch, 16. Dezember

Christuskirche Ohmbach 19.30 Uhr (Keine vorherige Anmeldung erforderlich, Liste zum Eintragen liegt aus)

Während des Aufenthaltes auf dem Kirchengelände gilt Mund- und Nasenschutz, der jedoch in der Kirche am Sitzplatz abgelegt werden kann. Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Aufgrund der coronabedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung.

Waldweihnacht

Sonntag, 13. Dezember

Treffpunkt 17 Uhr am Jugendheim Herschweiler-Pettersheim, Anmeldung bei Micha Hollinger, Mobil: 0170 27 48 09 8

Kindergottesdienst

Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Aktion Ökumenisches Gebet beim Abendläuten

Als Zeichen der Solidarität und der ökumenischen Verbundenheit laden wir ein, beim Abendläuten inne zu halten und sich im Gebet mit den Erkrankten und Besorgten, den Ärzten und Pflegenden sowie mit allen für die Sicherheit und Versorgung Tätigen, zu verbinden.

Wir beteiligen uns damit an der bis Weihnachten laufenden Aktion, die von der Ev. Kirche Pfalz und dem Bistum Speyer in Verbindung mit der AG der christlichen Kirchen (ACK) ins Leben gerufen wurde. Nähere Info: www.kirche-hp.de

Präparandenunterricht

in zwei Gruppen:
14-tägig dienstags und
14-tägig mittwochs,
jeweils 15:30 Uhr
Info: Simeon Kloft, Jugendreferent

Konfirmandenunterricht

donnerstags, 16 Uhr, Jugendheim

Kindergruppen und Jugendkreise

unter Einhaltung der Schutzvorschriften
Voranmeldung und Info zu Girls Club oder Jungschar (8 - 12 Jahren), Mosaik (13 - 18 J.), Junge Erw. (17 - 25) bei Simeon Kloft, Jugendreferent
Tel. 0 63 84 - 99 89 559
WhatsApp 0151 41 23 40 56
Email: s.kloft@kirche-hp.de

Kontakte:

Pfarramt Herschweiler-Pettersheim
Tel. 0 63 84 - 385
(bitte Anrufbeantworter beachten)
www.kirche-hp.de
https://twitter.com/kirche_hp
<https://www.facebook.com/KircheHP>

Die Geschäftsführung obliegt derzeit Herrn Dekan und Pfarrer Lars Stetzenbach.

Dekanatsgeschäftsstelle Kusel:
Tel.: 0 63 81 - 9 96 99 -11,
auch in Trauerfällen, für Taufen und Trauungen.
Pfarramt.Kusel1@evkirchepfalz.de

**Machen
Ihrer Werbung
Druck:
Anzeigen im
WOCHENBLATT**

**PROT.
KIRCHENGEMEINDEN
BREITENBACH,
DUNZWEILER
UND WALDMOHR**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Breitenbach Sonntag, 13.12. Dritter Advent

10.30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstags v. 09.30 - 12.00 Uhr
oder unter Telefonnummer 06386/330

Waldmohr Sonntag, 13.12.

10.00 Uhr Gottesdienst

Für die 4 Gottesdienste am Heiligabend, 24.12. um 15.00 Uhr, 16.30 Uhr, 18.00 und 22.00 Uhr melden Sie sich bitte unbedingt telefonisch im Pfarramt an.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags
14.30 bis 18.00 Uhr
Saarpfalzstraße 16a
66914 Waldmohr
Tel. 06373/9312

**PROT.
KIRCHENGEMEINDEN
ALTENKIRCHEN
UND BRÜCKEN**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 13.12.

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung:

Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die Mundnasenmaske, Abstand und die Hygieneregeln. Aufgrund der Corona bedingten Heiz- und Lüftungsvorschriften empfehlen wir warme Kleidung. Zur besseren Planbarkeit melden Sie sich -wenn möglich- bis samstags 15:00 Uhr telefonisch im Pfarramt an. Je nach aktueller Lage kann eine Veranstaltung auch kurzfristig ausfallen.

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218
eMail:
pfarramt.altenkirchen@evkirchepfalz.de
<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>
Facebook:
www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

**PROT.
KIRCHENGEMEINDE
GRIES**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Liebe Gemeindeglieder,

Aufgrund der aktuellen Lage sind die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde weiterhin eingeschränkt. Wie überall sind die Auflagen des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten.

Alle Gruppentreffen fallen bis auf Weiteres aus.

Die Grieser Handarbeitsfrauen bieten ihre Handarbeiten zum Verkauf an. Neben selbstgestrickten Socken gibt es allerlei Kleinigkeiten und auch Kalender für 2021. Der Erlös kommt der Kirchengemeinde Gries zu Gute. Kontakt Hilde Beisecker.

Das Friedenslicht aus Bethlehem kommt am 3. Advent bei uns an. Von 14. bis 19. Dezember verteilen die Pfadfinder dieses Licht von 18 bis 19.30 Uhr in der Miesauer Kirche. Bitte bringen Sie eine Kerze oder eine Laterne.

Samstag, 12.12.2020

10:00 Uhr Die neuen Präpries treffen sich im Gemeindesaal anstelle der Freizeit auf Burg Lichtenberg

Sonntag, 13.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst zum 3. Advent in Miesau

Dienstag, 15.12.2020

18:00 Uhr Presbyteriumssitzung im Gemeindesaal

Sonntag, 20.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent

Unsere

Weihnachtsgottesdienste: Donnerstag, 24.12.2020

17:00 Uhr Heiligabendgottesdienst vor der illuminierten Kirche mit Orgelklängen, die aus der Kirche zu uns nach draußen dringen.

Freitag, 25.12.2020

10:00 Uhr Gottesdienst zum 1. Weihnachtstag in der Kirche

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gut durch diese schwierigen Zeiten kommen und trotzdem eine besinnliche Adventszeit erleben können. Bitte bleiben Sie behütet und gesund.

Im Namen des Presbyteriums grüßt Sie Ihre Pfarrerin Ute Stoll-Rummel

Öffnungszeiten:

Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen.
Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.
Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<http://www.evpfalz.de/gemeinden/miesau>

eMail:
prot.pfarramt.miesau@t-online.de

EVANGELISCHE CHRISTUSGEMEINDE

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 13.12.

17.00 Uhr Gottesdienst mit Jürgen Kizler in der Kath. Kirche Sand

Unsere Gottesdienste werden auch weiterhin parallel auf dem youtube-kanal unter ec-gemeinde.de eingestellt.

Weitere Infos:

www.ec-gemeinde.de.
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg,
Tel. 06373/ 8290149.

KATH. PFARREI HL. CHRISTOPHORUS SCHÖNENBERG- KÜBELBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Freitag, 11. Dezember:

18.30 Uhr Breitenbach Roratemesse

Samstag, 12. Dezember:

17.00 Uhr Sand Messfeier am Vorabend
18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend mit anschl. Beichtgelegenheit

Sonntag, 13. Dezember:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Mittwoch, 16. Dezember:

08.30 Uhr Kübelberg Roratemesse
18.00 Uhr Kübelberg ökum. Hausgebet im Advent - „Glaube-for-future“,

Donnerstag, 17. Dezember:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 19. Dezember:

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend mit anschl. Beichtgelegenheit

Sonntag, 20. Dezember:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier
16.30 Uhr Kübelberg Lichtfeier - gestaltet durch die KJG

Wir bitten um Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720). Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob und einen Mund-Nase-Schutz mit. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht.

Vorankündigung der Weihnachtsgottesdienste

Am Heiligabend laden wir um 14.00 Uhr und um 16.00 Uhr zur Kinder-

krippenfeier nach Kübelberg ein. Christmetten werden um 20.00 Uhr in Waldmohr und um 22.00 Uhr in Kübelberg gefeiert.

Weitere Gottesdienste werden am 25. Dezember in Breitenbach (9.00 Uhr), in Sand (10.30 Uhr) und in Ohmbach (10.30 Uhr) angeboten. Am 26. Dezember in Dunzweiler (10.30 Uhr) und in Elschbach (17.00 Uhr).

ACHTUNG:

Bitte melden Sie sich unbedingt zu den Gottesdiensten an.

Beichtgelegenheit

Wir möchten Sie sehr herzlich einladen nach dem Sakrament der Versöhnung und der Heilung im Advent zu greifen. Beichtgelegenheit für alle Pfarreiangehörige in Ohmbach am Samstag, den 12.12. nach dem Gottesdienst. Eine Voranmeldung ist nicht nötig, aber es wird sicherlich hilfreich sein, sich vorher vorzubereiten. Dazu kann man im Gotteslob die Nr. 599 sowie die Nr. 601 nutzen.

Friedenslicht aus Bethlehem - „Frieden überwindet Grenzen“

Jedes Jahr wird an der Geburtsgrube Jesu in Bethlehem ein Licht entzündet, das zu Weihnachten als Friedenslicht in vielen Ländern weitergereicht wird.

Es erinnert an Jesus, den Friedenskönig, der von sich sagt: „Ich bin das Licht der Welt!“

Auch in unserer Pfarrei wird dieses Licht schon seit vielen Jahren weitergegeben.

Die KJG Kübelberg lädt auch in diesem Jahr wieder dazu ein, das Friedenslicht weiterzureichen, vor allem an Menschen, die im Moment viel Dunkelheit erfahren.

Durch die Verteilung des Lichtes wollen wir dazu beitragen, etwas mehr Licht und Wärme in die dunklen Zeiten von Covid-19 zu bringen. In diesem Jahr steht die Friedenslichtaktion unter dem Motto: „Frieden überwindet Grenzen“.

Wir hoffen, dass das Friedenslicht in diesem Jahr nicht nur Ländergrenzen, sondern auch die durch das Corona-Virus notwendig gewordenen Abstände als Symbol der Nähe und Gemeinschaft überwindet.

Gerade in Zeiten wie diesen, ist das Friedenslicht als Zeichen der Verbundenheit besonders wichtig. Im Rahmen einer kleinen Lichterfeier am vierten Adventssonntag, 20. Dezember 2020 um 16:30 Uhr in der Kirche St. Valentin in Kübelberg wird das Friedenslicht aus Bethlehem in der Pfarrei Heiliger Christophorus begrüßt.

Die KJG lädt herzlich zur Mitfeier dieses Gottesdienstes ein und bittet um eine vorherige Anmeldung im Pfarrbüro Kübelberg (06373/3720 oder pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de).

Am Ende der Lichtfeier kann das Friedenslicht aus Bethlehem mitgenommen werden - hierzu werden die Friedenslicht-Dauerlichter mit

Deckel zum Preis von 2 Euro angeboten (Bitte Geld passend mitbringen!).

Nach der Lichtfeier, ab ca. 17:00 Uhr ist die Kirche in Kübelberg zur Abholung des Friedenslichtes bis 19:30 Uhr geöffnet.

Menschen, die nicht mobil sind, bietet die KJG einen Bringservice an - das Friedenslicht wird Ihnen an diesem Abend vor die Haustür gestellt. Wer diesen Service in Anspruch nehmen will, meldet sich bitte bis spätestens 15. Dezember unter Angabe von Adresse und Telefonnummer im Pfarrbüro Kübelberg (06373/3720).

Die Friedenslichtaktion findet unter Einhaltung der zu diesem Termin gültigen Hygiene- und Abstandsregeln statt.

KATH. PFARREI HL. REMIGIUS FÜR HÜFFLER, KUSEL, GLAN-MÜNCHWEILER, NANZDIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Samstag 12. Dezember

18:00 Uhr Vorabendmesse St. Wendel-Hoof
18:00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 13. Dezember

09:00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler
10:30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen
10:30 Uhr Sonntagsmesse Ramelsbach
Predigtreihe „24 x Weihnachten neu erleben“
17:00 Uhr Ökum. Familienandacht Reichenbach-Steegen
Anmeldung i. ev. Pfarramt
Tel.: 06374/6306

Anmeldung bis Freitag, 11. Dezember um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Anmeldungen für die Gottesdienste an Weihnachten (24., 25., 26. & 27.12.) sind seit Dienstag, 8.12. im Pfarrbüro Kusel möglich.

Bitte kommen Sie - besonders zu den Gottesdiensten an Heiligabend - nicht ohne vorherige Anmeldung!

Dienstag 15. Dezember

17:30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler
18:30 Uhr Werktagmesse Ramelsbach

Mittwoch 16. Dezember

09:00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler
09:00 Uhr Werktagmesse Kusel

Donnerstag 17. Dezember

17:30 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 18. Dezember

09:00 Uhr Werktagmesse Kusel
17:30 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Samstag 19. Dezember

18:00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmer müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, müssen Sie sich vorher telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170).

Bei der Anmeldung werden Name, Adresse, Telefonnummer und ggfs. die Mailadresse erfasst.

Anmeldungen für die Gottesdienste an Weihnachten (24., 25., 26. & 27.12.) sind seit Dienstag, 8.12. im Pfarrbüro Kusel möglich.

Bitte kommen Sie - besonders zu den Gottesdiensten an Heiligabend

- nicht ohne vorherige Anmeldung!

Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig.

Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden.

Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontakttrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

**Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
Kusel
Anschrif: Lehnstr. 12 in 66869**

Kontakt: Tel: 06381/43717-0
Fax: 06381/43717-99

**Homepage: Pfarrei-Kusel.de
Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de**

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Dienstag - Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Nils Schubert
Pfarrer Kazimierz Cwierz
Pfarrer Roland Spiegel
Gemeindereferent Michael Huber

Ihre Anzeigen für das Wochenblatt nehmen gern entgegen:

Für den Bereich der ehemaligen
Verbandsgemeinden

Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr:

Druckerei Göddel + Sefrin GmbH

Waldmohr, Telefon 06373 81150,

Fax 811531

E-Mail: info@goeddel-sefrin.de

Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr.

Für den Bereich der ehemaligen

Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler:

Geschäftsstelle Kusel

Telefon 06381 8622, Fax 429825

E-Mail: anz-kus@suewe.de

AKTUELLES VOM SPORT

TUS GRIES

Jahresabschlussfeier und Empfang im Januar fallen aus

Die Jahresabschlussfeier entfällt in diesem Jahr komplett, die dazugehörigen Ehrungen möchten wir natürlich im nächsten Jahr nachholen.

Unseren ersten Termin zum hundertjährigen Vereinsgeschehen verschieben wir zunächst Mal bis in den März. Bleibt bitte alle gesund !!

BEWEGUNGS- UND REHABILITATIONSSPORT-GEMEINSCHAFT WALDMOHR E.V.

Liebe Sportfreunde und -freundinnen, liebe Vereinsvorstandsmitglieder und -mitgliederrinnen,

das Jahr 2020 hat unser Leben verändert. Tagtäglich hören wir von neuen Meldungen und rechtlichen Anpassungen, von Verordnungen und Erlassen zur Corona Pandemie. Freundinnen und der neue Lockdown-Light zur Eindämmung des Virus haben unseren Trainingsbetrieb im Verein eingeschränkt mitunter und jetzt eingestellt. Es war uns nicht möglich eine diesjährige Mitgliederversammlung, die zweimal terminiert war, und einberufen war, abzuhalten. Immer wieder wurden kurz davor die Kontaktbeschränkungen verschärft. Leider können wir keine Jahresabschlussfeier

durchführen. Es ist sehr schade, dass unser Infektions- und Hygienekonzept beim Teil-Lockdown nicht umgesetzt werden kann.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2021. Alles Gute weiterhin und bleiben Sie gesund.

Wenn Tränen die Augen benetzen und das Leben seine Härte zeigt kann die Weihnachtszeit neue Schritte setzen durch die uns wieder nahe kommt, dass es immer sich zu leben lohnt.

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0

Verlag: SÜWE

Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG

Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 15.850 Exemplare.

Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Vergleich für Saubere Luft

Deutsche Umwelthilfe und Stadt Mainz

Berlin. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat über die Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) für Saubere Luft in Mainz verhandelt (Az. 8 E 11825/19. OVG). Ergebnis der Verhandlung ist ein Vergleich zwischen DUH und der für die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte zuständigen Stadt Mainz. Darin verpflichtet sich die Stadt, die laut Modellierungen existierenden Grenzwertüberschreitungen für das gesundheitsschädliche Stickstoffdioxid (NO₂) im südlichen Teil der Rheinachse insbesondere durch Reduzierung der Verkehrsmenge im kommenden Jahr zu verhindern.

Zur Überwachung der Luftqualität wird noch in diesem Jahr ein weiterer Messstandort eingerichtet.

Sollte sich zur Jahresmitte 2021 eine erneute Überschreitung des seit 2010 verbindlich geltenden NO₂-Grenzwertes abzeichnen, muss die Stadt zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Konzentration des Schadstoffes im Jahresmittel verlässlich unterhalb der vorgeschriebenen 40 µg/m³ zu halten. In dem im

September 2020 wegen der Klage der DUH verabschiedeten Luftreinhalteplan hatte die Stadt bereits umfangreiche Geschwindigkeitsreduzierungen auf Tempo 30 sowie eine Busspur auf der Rheinallee vorgesehen.

Dazu Jürgen Resch, Bundesgeschäftsführer der DUH: „Die heute getroffene Vereinbarung wird sicherstellen, dass spätestens im kommenden Jahr endlich der seit zehn Jahren geltende Grenzwert für das Dieselabgasgift NO₂ im gesamten Stadtgebiet eingehalten wird.“

Das war und ist das Ziel unserer jahrelangen juristischen Auseinandersetzung mit der Stadt. Saubere Atemluft ist gerade in Zeiten einer Pandemie, wie wir sie jetzt erleben, wichtiger denn je. Bedauerlich ist nur, dass wir die Stadt und ihre verantwortlichen Vertreter jahrelang mit juristischen Mitteln drängen mussten, anstatt dass sie aus eigenem Engagement ihrer Verantwortung für die Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger nachkommen.“

Nachdem die DUH in Mainz bereits seit dem Jahr 2012 auf Einhaltung des NO₂-Grenzwertes

klagt, hat man dort auf Druck der DUH Tempo 30 in der gesamten Innenstadt, eine Umweltspur und zahlreiche Verbesserungen für den Radverkehr auf den Weg gebracht. Auch die von der DUH seit Jahren geforderte Nachrüstung der gesamten Mainzer Busflotte mit funktionierenden Abgasreinigungssystemen wurde endlich umgesetzt, um Fahrverbote für besonders schmutzige Dieselfahrzeuge verhindern zu können. Mit den heute beschlossenen Maßnahmen wird noch eine Reduzierung der Verkehrsmenge auf der Rheinachse festgeschrieben, die zur flächendeckenden Grenzwerteinhaltung in Mainz bisher gefehlt hat. Zwei der Pförtnerampeln sind bereits seit Kurzem im Betrieb. Eine dritte soll zum Jahreswechsel ihren Betrieb aufnehmen, eine vierte dann spätestens Mitte 2021.

Remo Klinger, der die DUH in dem Verfahren vertritt, ergänzt: „Was lange währt, wird doch noch gut. Mainz reiht sich damit endlich in die Liste der Städte in Deutschland ein, die ein belastbares Konzept zur sicheren Grenzwerteinhaltung vorweisen können. Das ist erfreulich.“ | ps

Streuobstsorte des Jahres

Erhaltung der landschaftsprägenden Streuobstwiesen

Streuobst. Zunächst war alles gen oder sind stark gefährdet. So ging und geht ein bedeutendes Kulturgut - die Obstsortenvielfalt - mehr und mehr verloren. Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. widmet sich der Erhaltung der landschaftsprägenden Streuobstwiesen und setzt sich für die Erhaltung der Obstsortenvielfalt ein. Eigens zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis gegründet. Mitglieder sind die Fachberater für Obst- und Gartenbau Michael Keller, Landkreis St. Wendel und Robert Weber, Regionalverband Saarbrücken sowie die ehemaligen Rückgang der landschaftsprägenden Streuobstwiesen, was natürlich auch zu einem Rückgang der Sortenvielfalt führte. Zahlreiche Obstsorten sind unwiederbringlich verloren gegangan

gen oder sind stark gefährdet. So ging und geht ein bedeutendes Kulturgut - die Obstsortenvielfalt - mehr und mehr verloren. Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. widmet sich der Erhaltung der landschaftsprägenden Streuobstwiesen und setzt sich für die Erhaltung der Obstsortenvielfalt ein. Eigens zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis gegründet. Mitglieder sind die Fachberater für Obst- und Gartenbau Michael Keller, Landkreis St. Wendel und Robert Weber, Regionalverband Saarbrücken sowie die ehemaligen

Folge war ein drastischer Rückgang der landschaftsprägenden Streuobstwiesen, was natürlich auch zu einem Rückgang der Sortenvielfalt führte. Zahlreiche Obstsorten sind unwiederbringlich verloren gegangan

gen oder sind stark gefährdet. So ging und geht ein bedeutendes Kulturgut - die Obstsortenvielfalt - mehr und mehr verloren.

Der Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. widmet sich der Erhaltung der landschaftsprägenden Streuobstwiesen und setzt sich für die Erhaltung der Obstsortenvielfalt ein. Eigens zu diesem Zweck wurde ein Arbeitskreis gegründet. Mitglieder sind die Fachberater für Obst- und Gartenbau Michael Keller, Landkreis St. Wendel und Robert Weber, Regionalverband Saarbrücken sowie die ehemaligen Fachberater, Harry Lavall, Saarpfalz-Kreis und Karl-Heinz Schmitt, Landkreis Merzig-Wadern. Weitere Mitglieder sind Josef Jacoby, Obstbau und Obstbauberatung in Mettlach-Tüns-

dorf, Herbert Ritthaler, Baumschuler in Hütschenhausen sowie Monika Lambert-Debong, Geschäftsführerin des Verbandes der Gartenbauvereine. Beratend stehen die bekannten Pomologen (Obstsortenkundler) Hans-Thomas Bosch und Richard Dahlem dem Arbeitskreis zur Seite. Das Sortenerhaltungskonzept des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V. beinhaltet neben vielen weiteren Maßnahmen und Projekten, jedes Jahr die Auslobung einer Obstsorte als „Streuobstsorte des Jahres“. Für das Jahr 2021 wurde der Wirtschaftsapfel 'Roter Trierer Weinapfel' ausgewählt. Diese Obstsorte, wie auch andere, die in unserer Region gefährdet sind, lohnt es zu erhalten. | ps

Prospektverteilung - Die lokale Kompetenz

Wir verteilen Ihre Prospekte und Drucksachen im Wunschgebiet.

SÜWE

Anzeigenblätter · Amtsblätter Magazine · Direktverteilung www.suewe.de

Gewinnssparverein spendet an Hospiz

Volksbank überbringt 1000 Euro



Sabine Mack, Mitte, Vorstandsmitglied der Volksbank Glan-Münchweiler, überreicht Einrichtungsleiterin Martina Mack vom DRK Hospiz Hildegard Jonghaus den symbolischen Spendenscheck. Links der Vorsitzende des Fördervereins Stationäres Hospiz Westpfalz, Marcus Klein.

FOTO: HOSPIZ

Landstuhl. Vom Vorstand der Volksbank Glan-Münchweiler eG überbrachte Sabine Mack einen Spendenscheck von 1000,- Euro für das Hospiz Hildegard Jonghaus in Landstuhl. Der Betrag stammt aus den Reinertragsmit-

teilen des Gewinnssparvereins e.V. Das Gewinnsparen der Volksbank Glan-Münchweiler eG ist eine Kombination von Sparen mit Gewinnchancen, bei dem die Teilnehmer*innen nebenbei einen guten Zweck unterstützen. Mit

jedem Gewinnsparlos für fünf Euro im Monat werden vier Euro angespart. Mit einem Euro davon nehmen die Kunden an den monatlichen Verlosungen teil. Von diesem Euro Spielanteil fließen pro Monat 25 Cent wieder an die Volksbank Glan-Münchweiler eG zurück, die an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen (zum Beispiel Kindergärten, Schulen, Feuerwehren aber auch gemeinnützige Vereine und Institutionen) in der Region gespendet werden. In diesem Jahr kamen ca. 60.000 Euro für die gute Sache zusammen.

Direkt nach der Gründung des Fördervereins Stationäres Hospiz Westpfalz e.V. wurde die Volksbank Glan-Münchweiler eG ein verlässlicher Partner des Fördervereins und engagiert sich seitdem für das Hospiz Hildegard Jonghaus in Landstuhl. 2019 konnte mit dem erfolgreichen Crowdfunding-Projekt „Viele schaffen mehr“ zum Beispiel eine Klimaanlage im DRK Hospiz Hildegard Jonghaus finanziert werden. (ps)

Keine Leuchten

Bei Autoschmuck zurückhalten



Weihnachtsdeko im Auto darf weder leuchten noch die Sicht einschränken

FOTO: CHRISTOPH WALTER/DPA-MAG

Weihnachten. Besinnlichkeit im Straßenverkehr: Mancher Autofahrer möchte sein Fahrzeug weihnachtlich dekorieren. Das ist erlaubt, allerdings gibt es Grenzen. Der Schmuck darf weder blinken noch leuchten, erklärt die Sachverständigen-Organisation Dekra. Denn dies stört die Sicht des Fahrers und lenkt andere Verkehrsteilnehmer möglicherweise ab. Das Lichtverbot gilt für innen und außen. Bei Ver-

stößen droht mindestens ein Bußgeld.

Ansonsten gilt:

Schmuck sollte nicht den Blick einschränken. Das betrifft etwa weihnachtliche Anhänger am Innenspiegel. Klar ist auch, dass die Dekoration sicher befestigt werden muss, damit sie bei einem starken Bremsmanöver nicht zum gefährlichen Geschoss wird. |dpa

830.000 Euro für Ausbau der 5G-Kompetenz

Land unterstützt Projekt

Kaiserslautern. Unter der Leitung des Lehrstuhls für Werkzeugmaschinen und Steuerungen an der TU Kaiserslautern (WSKL) startet das Projekt „5G – Einsatz in der Industrie“. Die Landesregierung unterstützt das Projekt mit 830.000 Euro aus EFRE-Mitteln. Das hat Staatssekretärin Daniela Schmitt bekannt gegeben.

„5G ist die Zukunftstechnologie für unsere Industrie. Rheinland-Pfalz hat die Möglichkeit, in der Forschung und Entwicklung ganz oben mitzuspielen. Hier wurde der Begriff Industrie 4.0 erfunden, hier wird die Weiterentwicklung mit 5G-Technologie realisiert. Das Projekt an der TU Kaiserslautern ist ein wichtiger Schritt für den Kompetenzaufbau in der anwendungsorientierten Wissenschaft, von dem unsere Unternehmen ganz sicher profitieren werden“, sagte Staatssekretärin Daniela Schmitt anlässlich des Förderbescheids über 830.000 Euro für das Projekt „5G – Einsatz in der Industrie“.

Produktionsanlagen sollen nicht länger als starre und unflexible Einheit für die Herstellung eines einzelnen Produkts oder Bauteils genutzt werden können, vielmehr sollen flexible, wandelbare Lösungen angeboten werden können. Dazu müssen die derzeit meist kabelgebundenen Verbindungen durch Funklösungen ersetzt werden. Zusätzlich müssen neue Ansätze zur Lokalisierung von Objekten innerhalb der Produktionsanlage entwickelt werden. Beides bedarf hoher Datenübertragungsraten mit großer Zuverlässigkeit und einer niedrigen Verzögerung (Latenz). Hierfür bietet 5G neue Lösungsansätze, wodurch eine Anbindung von kompletten Baugruppen bis hin zu einzelnen Sensoren und Aktuatoren per Funk möglich sein soll. Durch die Beteiligung der Lehrstühle für Werkzeugmaschinen und Steuerungen, Funkkommunikation und Navigation und Augmented Vision der TU Kaiserslautern und dem Kooperationspartner der Technologie-Initiative

SmartFactory-KL entsteht ein leistungsfähiges Netzwerk, das auf jahrelange theoretische und praktische Erfahrung zurückgreifen kann. „Seit Jahren bauen wir zusammen mit Partnern aus der Industrie Demonstratoren, die die Produktion der Zukunft zeigen. Dieses einmalige Zusammenwirken von Forschung und Anwendung kommt einem Projekt wie diesem zugute“, sagte Prof. Martin Ruskowski, Lehrstuhlinhaber WSKL.

Prof. Hans Schotten, Lehrstuhlinhaber Funkkommunikation und Navigation: „Aus dem Consumer-Bereich kennen wir zahlreiche mobile Anwendungen, die auch in der Industrie großes Potential haben, zum Beispiel Augmented Reality oder drahtlose Steuer- und Kontrollgeräte. In der Industrie können diese sicherheitskritisch sein – ein Not-Halt über Funk beispielsweise. Das ist nur mit einer leistungsfähigen und zuverlässigen Funktechnologie wie 5G möglich“. Augmented Reality (AR) kann im industriellen

Bereich Anwendungsfälle wie die Inbetriebnahme, die Instandhaltung oder die Montage komplexer Maschinen unterstützen. Bisher konnte das Potenzial wegen mangelnder Leistung existierender Tracking-Softwarelösungen in dynamischen Umgebungen nicht zufriedenstellend ausgeschöpft werden. Außerdem scheitern bestehende Mobilfunkinfrastrukturen an den Bandbreiten- und Latenzanforderungen von AR-Prozessen. Auch hier könnte 5G eine Lösung bieten.

Durch das Vorhaben wird die TU Kaiserslautern in die Lage versetzt, essenziell als technologisch versierter Vorreiter im Themenfeld Industrie 4.0 und intelligente Netze die fundamentale Basis im Hinblick auf 5G zu erweitern. Der Aufbau einer 5G-Infrastruktur wird eine entscheidende Rolle beim Kompetenzaufbau und der adäquaten Ausführung von Tests zur praxisnahen Erprobung der Eignung der 5G Technologie spielen. Die Erfahrungen mit der Technologie 5G und der Transfer

in die angewandte Forschung werden dabei helfen, die Herausforderungen in der Industrie, insbesondere beim Mittelstand, zu adressieren. Das bedeutet, dass gezielt Anforderungen im Hinblick auf wandelbare und dynamische Anlagenkonzepte, neue Funktionalitäten und die Erschließung neuer Geschäftsfelder praxisnah erprobt und angegangen werden. So wird das Land nicht nur kurzfristig durch die besondere Agilität und bereits vorhandenes Wissen im Bereich Industrie 4.0 und industrielle Kommunikation der Antragsteller profitieren. Auch mittel- und langfristig können Knowhow und Best-Practices akkumuliert werden, um dieses in der Region zu verteilen, technische Machbarkeit zu demonstrieren und somit Unternehmen zu motivieren, Aspekte von 5G und daraus folgende technologische Errungenschaften, mit einem erheblichen Mehrwert in bestehende und kommende Anlagen, einzusetzen.

Weihnachten in Corona-Zeiten

Wie Familien neue Rituale finden

Weihnachten. Vereinsfeiern, Adventssingen, Verwandtenbesuche: Die Weihnachtszeit geht für viele Familien üblicherweise mit einer Menge Termine und Traditionen einher. Durch die Corona-Pandemie wird das in diesem Jahr anders sein.

Gibt es also ein Weihnachten in der Light-Variante - höchstens halb so schön wie sonst?

Auf keinen Fall, findet die Autorin Nathalie Klüver: „Dass die Weihnachtszeit in diesem Jahr ganz anders ist, muss nicht unbedingt negativ sein. Schließlich fällt eine Menge Stress weg.“

Weniger Termine können entlasten

Fallen Besuche und Termine weg, kann das für Entlastung sorgen. Das schafft Raum, um sich in Ruhe zu fragen: Welche Weihnachtstraditionen mögen wir wirklich? Welche Traditionen halten wir vielleicht nur aus einem Verpflichtungsgefühl heraus aufrecht?

„So können Eltern und Kinder gemeinsam zusammentragen, was sich jeder für dieses besondere Weihnachtsfest wünscht“, sagt Melanie Gräber, Psychotherapeutin für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Auf diese Weise kann man sich von dem Fest, wie man es vorher kannte, verabschieden und sich neuen Dingen öffnen. Gräber hat sich für Weihnachten zum Beispiel ein Home-Rallye-Spiel für Kinder und Eltern überlegt, das sie kostenlos zum Herunterladen anbietet.

Frust der Kinder ernst nehmen

Und dennoch: Gerade für Kinder kann der Frust groß sein, wenn geliebte Traditionen ausfallen oder die Oma an den Feiertagen nicht kommen kann. „Weihnachten ist schließlich ein sehr emotionales Fest“, sagt die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Katharina Schiersch.



Beschercung im kleinen Kreis: So wird es dieses Jahr wohl bei den meisten Familien aussehen.

FOTO: CHRISTIN KLOSE/DPA-MAG

„Wichtig ist, dass sich Eltern in ihre Kinder einfühlen - und anerkennen, dass es eben traurig ist, wenn bestimmte Traditionen in diesem Jahr nicht stattfinden können.“

Dabei gibt es auch in Zeiten von Corona viele Wege, ein wohlig-warmes Weihnachtsgefühl zu erzeugen. Schiersch rät dazu, sich in den Wochen vor Weihnachten umso mehr Zeit fürs gemeinsame Basteln, Singen oder Backen zu nehmen.

Zeit nehmen für neue Dinge

Dieses Jahr ist dabei ein guter Anlass, Neues auszuprobieren - es müssen schließlich nicht immer die klassischen Vanillekipferl sein. „Auch Marzipan, Bonbons und geröstete Mandeln lassen sich einfach zu Hause herstellen“, sagt Schiersch.

Besondere Erlebnisse entstehen auch dann, wenn Aktivitäten drinnen und draußen verbunden werden. „Viele Weihnachtsgeschichten spielen im Tierreich - da spricht es Kinder besonders

an, wenn man diese Geschichten mit auf den Waldspaziergang nimmt“, schlägt Schiersch vor.

Weihnachtsmarkt-Essen nach Hause holen

Melanie Gräber kennt eine Frage, die bei der Gestaltung von Weihnachten Orientierung geben kann: Wie können wir das, was uns wichtig ist, anders umsetzen? Wer das typische Weihnachtsmarkt-Essen vermisst, kann heiße Champignons, Crêpes und Kinderpunsch einfach in der heimischen Küche zubereiten.

Egal, ob die auf dem Sofa oder an selbstgebauten „Marktständen“ im Kinderzimmer verzehrt werden - die Füße bleiben herrlich warm. Auch das Adventssingen lässt sich in die eigenen vier Wände holen.

Kontakt zur Familie halten

Weihnachten gilt als Fest des Miteinanders. Wie lassen sich Nähe und Verbundenheit schaffen, wenn die Familie nicht an einem Tisch sitzen kann? „Ich kann mir

gut vorstellen, dass in diesem Jahr Briefe und Karten an Wert gewinnen“, sagt Klüver.

So können Familien in der Vorweihnachtszeit Päckchen für die Liebsten packen, in denen auch selbstgebackene Kekse Platz finden. Und an den Weihnachtstagen selbst? So müde viele von den ganzen Videokonferenzen auch sind: Zum Fest können virtuelle Treffen für Verbundenheit sorgen.

Platzhalter für Oma und Opa finden

Selbst das Krippenspiel im heimischen Wohnzimmer kann durch Zoom, Skype und Co. vor den Augen der gesamten Familie stattfinden. Gerade für Kinder kann es tröstend sein, eine Art Stellvertreter für die fehlenden Verwandten an der Weihnachtstafel zu platzieren. „Wenn die Großeltern nicht kommen können, kann man stellvertretend für sie ein Foto oder Kuscheltiere auf dem Tisch aufstellen, so dass sie doch irgendwie dabei sind“, sagt Gräber. |dpa

Polizeibericht

Altenkirchen

Betrüger

versuchen Enkeltrick

Am Mittwochmittag wird eine 86-jährige Frau angerufen. Der Betrüger gibt sich als Enkelin aus und versucht über eine erfundene Schilderung, 10.000 Euro zu erbeuten. Die Angerufene zeigte sich vorbildlich und blieb misstrauisch. Eine sofortige Rückfrage bei der echten Enkelin deckte den Betrug auf.

Der Enkeltrickbetrug ist eine von vielen Betrugsmaschen. Es kommt auch vor, dass sich Betrüger als falsche Polizeibeamte, andere Amtsträger, Bankmitarbeiter oder auch Service-Dienstleister ausgeben. |pikus

Steinbach

Sachbeschädigung am Fahrzeug

Am Freitag, 4. Dezember zwischen 7 Uhr und 8.30 Uhr, beschädigte ein bislang unbekannter Täter einen roten Renault Twingo, welcher zum besagten Zeitpunkt in der Hauptstraße abgestellt wurde. Der Sachschaden an dem Fahrzeug beläuft sich auf ca. 1000,-EUR. Hinweise auf den Täter erbittet die Polizei Kusel unter Telefon 0638 1/9190 oder per Email an pikusel@polizei.rlp.de. |pikus

Schönenb.-Kübelberg

Einbruchsdiebstahl in Tennisheim

Im Zeitraum von Montag bis vergangenen Sonntag brachen bislang unbekannte Täter in das Tennisheim in Schönenberg-Kübelberg ein.

Die Täter verschafften sich durch Aufhebeln der seitlichen Eingangstür Zutritt in das Objekt, wo sie über eine Treppe in den Schankraum gelangten.

Der oder die Täter entwendete(n) einen Fernseher. Es entstand ein Sachschaden von ca. 2500EUR.

Die Polizei Kusel bittet um Hinweise unter Telefon 0638 1 9190



Prospektverteilung - Die lokale Kompetenz

Wir verteilen Ihre Prospekte und Drucksachen im Wunschgebiet.

SÜWE

Anzeigenblätter · Amtsblätter
Magazine · Direktverteilung
www.suewe.de